

## Anträge auf Änderung der Verbands-Spielordnung

→ **Antrag des Spielausschusses:** Redaktionelle Änderung

### § 4 Altersklassen und Leistungsklassen

(3) Leistungsklassen: Frauen und Männer, wobei für Spieler unter 18 Jahren § 8 (~~7~~ 8) gilt.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

### § 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

(2) Für Mannschaften der Regionalliga (Frauen), Oberliga (Frauen) und Verbandsliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 oder U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen.

[...]

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Geschäftsstelle bis zum ~~31. März eines Jahres~~ Ende eines Spieljahres überprüft, indem die zuständigen Bezirksspielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) ~~l n~~, ~~die durch den zuständigen Spielwart verhängt wird.~~

Die Ordnungsstrafen nach VSpO § 21 (1) ~~l n~~ werden an den / die WVV / WVJ gezahlt. Das Geld wird vom WVV zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt und verwendet.

[...]

→ **Antrag des Spielausschusses:** Anpassung an die tatsächliche Handhabung.

### § 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

(3) Trainer einer Mannschaft der Regionalliga müssen mindestens die B-Lizenz besitzen. Inhaber der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Mannschaft leiten. Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen.

Ist für die jeweilige Mannschaft mehr als zweimal kein gemeldeter B-Trainer anwesend, werden Ordnungsstrafen nach § 21 (1) ~~l k~~ verhängt.

a) ~~Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den Verbandsspielwart erteilt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.~~

Vor der Saison kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den Verbandsspielwart oder Vertreter für einen C-Trainer erteilt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Verbands-Finanzordnung.

b) neu: Findet während der Saison ein Trainer B-Lehrgang statt, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch den Verbandsspielwart oder Vertreter für einen C-Trainer erteilt werden. Bei erfolgreicher Prüfung des Lehrgangs während der Saison wird die Gebühr gem. Verbands-Finanzordnung erstattet.

b) c) Trainer mit ausländischen Lizenzen und Sportdiplomen müssen deren Anerkennung beim Lehrausschuss beantragen. Dem WVV sind die Aufwendungen in diesem Zusammenhang als Aufwandspauschale gem. Finanzordnung zu erstatten.

Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.

→ **Antrag des Spielausschusses:** Redaktionelle Änderung.

### § 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen

(8) Alkoholkonsum von am Spielbetrieb beteiligten Personen ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) ~~h~~ verhängt.

→ **Antrag des Spielausschusses:** Redaktionelle Änderung

## § 12 Organisation des Spielbetriebs

(5) [...]

Vereine, die für gemeldete Mannschaften nicht rechtzeitig die Heimspieltermine angegeben haben, so dass sie im Spielplan fehlen, müssen die Gastmannschaften spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin unter Angabe der Spielhalle per E-Mail einladen. Für jede erforderliche Einladung ergeht eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i j).

[...]

→ **Antrag des Spielausschusses:** Die Vorlage muss von den Mannschaftsführern eingefordert werden.

## § 14 Schiedsrichtereinsatz

(4) Die 1. und 2. Schiedsrichter müssen ihre e-/Schiedsrichterausweise den Mannschaftskapitänen der beteiligten Mannschaften vor Spielbeginn zur Einsichtnahme vorlegen. ~~und die Einsichtnahme im Spielberichtsbogen bestätigen lassen.~~

→ **Antrag des Präsidiums:** Absatz (5) ist gem. § 21 b) der Satzung am 26.09.2017 durch das Präsidium in Kraft gesetzt worden. Gem. § 16 (2) i) ist diese Änderung durch den Verbandstag zu bestätigen.

*Der Folgende Passus (5) ist durch das Präsidium gem. § 21 b) der Satzung am 26.09.2017 vorläufig geändert worden. Die Änderung wird auf dem Verbandstag 2018 zur abschließenden Bestätigung vorgelegt.*

**(5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen.**

**Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.**

**Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung nach § 6 (4) in einer Leistungsklasse mit zentralem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen.**

**Insbesondere bedeutet dies, dass der/die Pflichtschiedsrichter an den Pflichtterminen gemäß Formular „Bestätigung Pflichtschiedsrichter“ mindestens 12 Termine (bei 1 PSR) bzw. 2 x 8 Termine (bei 2 PSR) freigegeben muss.**

- **Im 1. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe gem. § 21 (1) i) ausgesprochen sowie 3 Punkte und ein Sieg abgezogen,**
- **im 2. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen sowie 6 Punkte und zwei Siege abgezogen,**
- **im 3. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen und die Mannschaft vom Verbands-Spielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer gestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.**

Höhere Gewalt ist in einer Frist von acht Tagen nach dem betreffenden Spiel gegenüber dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen.

Über Ausnahmen entscheiden der Verbandsspielwart und der Verbandsschiedsrichterwart mit dem Arbeitskreis Einsatzleitung.

Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.

→ **Antrag des Spielausschusses/ Schiedsrichterausschusses:** Ergänzung/ Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

(5) [...]

Insbesondere bedeutet dies, dass der/die Pflichtschiedsrichter an den Pflichtterminen gemäß Formular „Bestätigung Pflichtschiedsrichter“, **in dem die Pflichttermine der jeweiligen Saison eingetragen sind,** mindestens 12 Termine (bei 1 PSR) bzw. 2 x 8 Termine (bei 2 PSR) freigegeben muss.

- [...]

- [...]

- [...]

Wenn der/die Pflichtschiedsrichter die Vorgabe der Teilnahme nur zum Teil erfüllt/erfüllen (mindestens mehr als 50% der freigegebenen Pflichttermine), entfällt der Abzug der Punkte und der Siege in der Saison.

[...]

→ **Antrag des Spielausschusses:** Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

(6) neu: Alle Vereine (Mannschaftsverantwortliche) werden in Staffeln mit zentralem Schiedsrichtereinsatz vom Arbeitskreis Schiedsrichter-Einsatzleitung vor Beginn einer Saison per E-Mail aufgefordert, die mittels eines Links aus dem Schiedsrichterprogramm angezeigten Heimspieltermine zu kontrollieren und Unstimmigkeiten sofort zu melden.

Bei Ausfall eines Schiedsrichter- oder Beobachtereinsatzes auf Grund fehlerhafter Kontrolle des offiziellen Schiedsrichter-Einsatzplanes wird eine Ausfallpauschale je Schiedsrichter bzw. Beobachter in Höhe des aktuell gültigen Einsatzgeldes gemäß Finanzordnung zuzüglich Fahrtkosten fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über die Schiedsrichter-Abrechnungsstelle an den Verein.

(7) [...]

(8) [...]

→ **Antrag des Spielausschusses:** Die Einladung geschieht nicht vom Verbands-Schiedsrichterausschuss.

~~(6)~~ (9) Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt:

~~c) Bei Einzelspielen lädt der Ausrichter den 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern dies nicht durch den Verbandsschiedsrichterausschuss geschieht. Der Ausrichter stellt den Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.~~

Bei Einzelspielen bis Verbandsliga lädt der Ausrichter einen neutralen 1. und 2. Schiedsrichter ein. Der Ausrichter stellt einen Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.

→ **Antrag des Spielausschusses:** Redaktionelle Änderung wegen Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

f) In Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz durch ~~den~~ **Verbandsschiedsrichterausschuss** den **Arbeitskreis Schiedsrichter-Einsatzleitung** kann dieser zur Kostenregelung eine Pauschale erheben. Für diesen Zweck richtet der Verband ein Schiedsrichter-Sonderkonto ein. Ein Beauftragter des **Verbandsschiedsrichterausschusses** **Arbeitskreises Schiedsrichter-Einsatzleitung** verwaltet die Einnahmen aus den von den Vereinen zu zahlenden Schiedsrichterpauschalen. Nach Ende der Spielrunde erstellt er eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben und leitet diese den beteiligten Vereinen und der WV- Geschäftsstelle zu.

~~(9)~~ (10) In begründeten Fällen können auf Antrag eines Vereins beim Staffelleiter die Schiedsrichter vom Verbandsschiedsrichterausschuss eingesetzt werden. Die Kosten für die Schiedsrichter gehen zu Lasten des Antragstellers.

~~(10)~~ (11) Muss ein Spiel wegen Nichterscheinens oder der Gestellung eines nicht ordnungsgemäßen Schiedsgericht neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein oder der Ausrichter, wenn er das Nichterscheinen wegen verspäteter oder versäumter Einladung verschuldet hat, sämtliche entstehende Kosten zu tragen. Fahrtkosten können von Vereinen nur ab Vereinsort geltend gemacht werden. Es ist durch den Verein der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

~~(11)~~ (12) Im Übrigen gilt die Verbandsschiedsrichterordnung.

→ **Antrag des Spielwartes, Markus Jahns:** Der E-Spielberichtsbogen soll zu Saison 18/19 in einzelnen Staffeln getestet werden.

## § 16 Spielberichtsbögen und Ergebnismitteilung

(1) Für Pflichtspiele dürfen nur vom WV zugelassene Spielberichtsbögen verwendet werden. Sie sind vom Ausrichter zu stellen. Die Mannschaften erhalten eine Durchschrift.

**Alternativ wird in den vom Verbands-Spielausschuss bestimmten Staffeln der E-Spielberichtsbogen verwendet.**

- (2) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichts bogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt.

Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.

**Bei Nutzung des E-Spielberichts bogens ist der Ausrichter dafür verantwortlich, dass das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende in das EDV-System übertragen wird – die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter vorher elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.**

- (3) Die Anschreibetechnik muss den Internationalen Volleyballregeln entsprechen. Auch bei ausgefallenem Spiel ist ein Spielberichts bogen/ **der E-Spielberichts bogen** soweit möglich auszufüllen. Wenn kein Schiedsgericht anwesend ist, wird kein Spielberichts bogen ausgefüllt. Die Benachrichtigung des Staffelleiters/Spielleiters erfolgt dann durch den Ausrichter oder die betroffene Mannschaft schriftlich innerhalb von drei Tagen **bzw. nach Übertrag des Spiels in das EDV-System.**

- (4) Ein Arzt darf nur eingetragen werden, wenn er eine humanmedizinische Ausbildung hat. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird die entsprechende Ordnungsstrafe nach § 21 (1) **€ d)** verhängt.

→ **Antrag des Verbands-Spielwartes, Markus Jahns:** Der E-Spielberichts bogen soll zu Saison 18/19 in einzelnen Staffeln getestet werden.

#### **§ 17 Wertung der Spiele**

- (1) Die Wertung der Spiele nimmt der Staffelleiter/Spielleiter an Hand der Spielberichts bögen/ **des E-Spielberichts bogens** vor. Er hat dabei Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen festzustellen und zu ahnden. Spielwertungen in besonderen Fällen (u.a. Nichtantreten, Bericht der Verbandsaufsicht) sind auch ohne Spielberichts bögen möglich.

→ **Antrag des Verbands-Spielwartes, Markus Jahns**

#### **§ 21 Strafen**

- (1) [...]

##### **d) Spielberichts bogen**

Verspätete Einsendung/ **verspätete Übermittlung des E-Spielberichts bogens** € 20,00

→ **Antrag des Präsidiums:** Absatz (5) ist gem. § 21 b) der Satzung am 26.09.2017 durch das Präsidium in Kraft gesetzt worden. Gem. § 16 (2) i) ist diese Änderung durch den Verbandstag zu bestätigen.

#### **§ 21 Strafen**

- (1) [...]

##### **i) Schiedsgerichte**

**Der Folgende Passus ist durch das Präsidium gem. § 21 b) der Satzung am 26.09.2017 vorläufig geändert worden. Die Änderung wird auf dem Verbandstag 2018 zur abschließenden Bestätigung vorgelegt.**

#### **Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (4) in der Oberliga/Regionalliga im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)**

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern oder bei weniger als 50% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	500,00
- bei 50% bis 75 % vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	400,00
- bei mehr als 75% und weniger als 100% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	300,00

#### **im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung)**

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern oder bei weniger als 50% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	750,00
- bei 50% bis 75 % vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	600,00
- bei mehr als 75% und weniger als 100% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	450,00

**Bei einem Pflichtschiedsrichter ergibt sich die Prozentzahl direkt anhand der vollständig freigegebenen Pflichtspieltermine, bei mehreren gemeldeten Pflichtschiedsrichtern zählt die durchschnittliche Anzahl aller vollständig freigegebenen Pflichtspieltermine der Pflichtschiedsrichter.**

→ **Antrag des Spielausschusses:** Redaktionelle Änderung

**§ 21 Strafen**

(2) Im Wiederholungsfall werden die Strafen nach § 21 (1) d), e), g), i), l), **n m**) verdoppelt.

→ **Antrag des Spielausschusses:** redaktionelle Änderung

**§ 21 Strafen**

(4) Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, werden vom Staffelleiter bzw. Spielleiter innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafenbescheides per E-Mail, an die dem Staffelleiter/Spielleiter bekannte E-Mail-Adresse bzw. an die dem WVV vorliegende ~~Vereins-eMail-Anschrift~~ **E-Mail-Adresse** gehandelt. Diese Frist gilt nicht für die Ausstellung der Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtjugendmannschaften ~~und fehlende Pflichtschiedsrichter~~. Diese werden bis ~~Ende-März~~ **zum Ende des Spieljahres** der laufenden Saison durch die WVV-Geschäftsstelle ausgestellt und an die dem WVV angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

